



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

14. Jahrgang

22. Januar 2009

Nr. 1

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahlen am 15. Februar 2009 in der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2009 folgende Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenstein als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wis-

sentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, WG oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						Ja	Nein
01	CDU (Christlich Demokratische Union Deutschland)	Gerbothe, Andreas	1968	Landwirt	Südharzstraße 15, 99755 Hohenstein OT Obersachswerfen		X
02	SPD/Wählergruppe SPD-nahestehende Bürger/innen	Ehrhardt, Karl-Heinz	1952	Dipl.-Ing. Wasserwirtschaft	Mittelbergstraße 4, 99755 Hohenstein OT Mackenrode		X

- weiter auf Seite 2 -

AUS DEM INHALT DIESER AUSGABE

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahlen am 15. Februar 2009 in der Gemeinde Hohenstein
- Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 15. Februar 2009 in der Gemeinde Hohenstein
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein
- Ortsteilverfassungen aller Ortsteile der Gemeinde Hohenstein
- Aus dem Gemeindeleben

Die nächste Ausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“ erscheint am 19.03.2009.

Für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Hohenstein sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Sie haben eine Stimme. Sie vergeben ihre Stim-

me dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

Hohenstein, den 22.01.2009
gez. Ludwig, Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 15. Februar 2009 in der Gemeinde Hohenstein

1. Am Sonntag, dem 15. Februar 2009 findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die **Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenstein** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.

2. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die

Stimmzettel werden in dem Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

3. Die Gemeinde Hohenstein ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sowie die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Branderode	Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38
02	Holbach	Gemeinderaum Holbacher Dorfstraße 3
03	Klettenberg	Versammlungsraum „Alte Schule“ Ernst-Thälmann-Straße 1
04	Liebenrode	ehemaliger Kindergarten Scheldgasse 21
05	Limlingerode	Dorfgemeinschaftshaus Lange Reihe 13

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein

Redaktion: Kämmerei, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/5 17 32, Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

Redaktionsschluss: 13.01.2009.

Die nächste Ausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“ erscheint am 19.03.2009.

Gesamtgestaltung/Werbung: Kodi-Satzstudio Neukirchner, 99734 Nordhausen, Tel. 0 36 31/98 27 78
Inserationsannahme durch R. Neukirchner

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle zwei Monate im Jahr, im Januar, März, Mai, Juli, September, November, in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.

Bitte beachten Sie auf Grund der Wahlen im Jahr 2009 die Hinweise zum jeweils nächsten Erscheinungstermin auf der Titelseite und im Impressum.

Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

06	Mackenrode	Versammlungsraum „ehem. Gemeindeverwaltung“ Kastanienplatz 6
07	Obersachswerfen	Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehr Südharzstraße 33
08	Schiedungen	Dorfgemeinschaftshaus Schiedunger Dorfstraße 37
09	Trebra	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 3
00	Briefwahlbezirk	Gemeindefitz, Ernst-Thälmann-Straße 62, OT Klettenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.01.2009 bis spätestens 16.01.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen. **Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigungskarte auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.**

4. Stimmabgabe

Für die Wahl des **Bürgermeisters** sind **mehrere Wahlvorschläge zugelassen** worden. Es findet Verhältniswahl statt. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

5. Sonstige Hinweise zur Stimmabgabe:

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel. Auf Verlangen müssen sie sich ausweisen.

In der Wahlkabine kennzeichnen Sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber Sie ihre Stimme geben wollen. Danach **falten Sie den Stimmzettel so zusammen**, dass Ihre Kenn-

zeichnung andere Personen nicht erkennen können. Danach nennen Sie am Tisch des Wahlvorstands Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen

Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag, dem 15.02.2009 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle: Gemeinde Hohenstein, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62 abgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Hohenstein, den 22.01.2009
gez. Ludwig, Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses gemäß § 9 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes findet am Montag, den 16. Februar 2009, um 20.00 Uhr in der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg im Versammlungsraum der Gemeinde Hohenstein statt.

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist öffentlich.

Gegenstand der Sitzung

Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahlen vom 15.02.2009 der Gemeinde Hohenstein

Hohenstein, den 22.01.2009
gez. Ludwig, Gemeindevahlleiterin

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Hohenstein

Montag, Dienstag,	
Donnerstag u. Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

Weitere Termine sind nach Vereinbarung möglich. Auch zu den aufgeführten Sprechzeiten sollte nach Möglichkeit eine kurze telefonische Absprache erfolgen.

Anschrift: Gemeinde Hohenstein
Ernst-Thälmann-Straße 62
99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/5 17-0
Telefax: 03 63 36/5 17-30

Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 22.12.2008 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung

1. § 3 erhält folgende Neufassung.

§ 3

Ortsteile, Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Branderode | 6. Mackenrode |
| 2. Holbach | 7. Obersachswerfen |
| 3. Klettenberg | 8. Schiedungen |
| 4. Liebenrode | 9. Trebra |
| 5. Limlingerode | |

(2) Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung. Die jeweiligen Ortsteilverfassungen sind der Hauptsatzung als Anlage beigefügt.

(3) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechen-

de Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates.

Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beträgt in den Ortsteilen:

- | | |
|------------------------|---------------|
| • Branderode..... | 4 Mitglieder |
| • Holbach..... | 4 Mitglieder |
| • Klettenberg..... | 4 Mitglieder |
| • Liebenrode..... | 4 Mitglieder |
| • Limlingerode..... | 4 Mitglieder |
| • Mackenrode..... | 6 Mitglieder |
| • Obersachswerfen..... | 4 Mitglieder |
| • Schiedungen..... | 4 Mitglieder |
| • Trebra..... | 4 Mitglieder. |

(6) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in geheimer Wahl und nach den folgenden Regelungen gewählt:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kom-

munalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Ortsteilbürgermeister. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates gelten entsprechend.

(8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaussatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(9) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.

2. Der § 4 erhält folgende Neufassung.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, dass mindestens zehn vom Hundert, der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von zwei Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Ein Bürgerentscheid ist unzulässig über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten, über die Haushaltssatzung und über Anträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 eingereicht werden. Der Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren muss ein Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein. Das Bürgerbegehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam

zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden.

Der Bürgermeister prüft die Zulässigkeit des Antrags und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt (Zulassungsentscheidung). Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung können die Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(4) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt die Gemeindeverwaltung Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags zur Deckung der Kosten sowie die Namen und Anschriften des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Auslegungsfrist von acht Wochen zur Eintragung bereitzustellen. Die Eintragungsräume und Eintragungsstunden sind so zu bestimmen, dass jeder Eintragungsberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Bürgerbegehren zu beteiligen. Dabei ist die Eintragung an einem Samstag zu ermöglichen. Die Auslegungsfrist und die Auslegungsstelle sind mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen. Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die bei der Gemeindeverwaltung ausgelegten Listen neben

ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen.

(5) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Gemeindeverwaltung prüft der Bürgermeister die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (Zulässigkeitsentscheidung). Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Vorlage und der Stellungnahme durch den Bürgermeister durch Beschluss. Stellt der Gemeinderat durch Beschluss die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, sind in dem Beschluss auch die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) darzustellen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Beschluss des Gemeinderats sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

(6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 der ThürKO gilt entsprechend.

(7) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden ent-

sprechende Anwendung; den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Ein Bürgerentscheid darf sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden.

(8) Die Feststellung das ein Bürgerentscheid stattfindet, der Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung der Durchführung des Bürgerentscheids ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung beinhaltet außerdem den Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.

(9) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(10) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. Die Abstimmung ist geheim.

(11) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Mitteilung zur Abstimmung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat.

(12) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(13) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt.

(14) Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten in der Gemeinde beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(15) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

(16) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

(17) § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingeführt.

§ 4a Bürgerantrag

(1) Die Bürger können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) Unterschrifts- und stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Sammlungsfrist Bürger ist.

(3) Die Sammlungsfrist beträgt acht Wochen. Der Beginn der Sammlung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Der Bürgerantrag ist zulässig, wenn er innerhalb der Sammlungsfrist von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger persönlich und handschriftlich unterzeichnet wurde.

(4) Nach Einreichung des Bürgerantrags prüft die Gemeindeverwaltung die Stimmabgabe und legt den Antrag unverzüglich dem Gemeinderat vor. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat innerhalb eines Monats nach der Einreichung. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

(5) § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates“ durch die Worte „Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ und die Worte „Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister = Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister“ durch die Worte „Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsteilbürgermeister“ ersetzt. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Ortschaft“ durch die Worte „des Ortsteiles“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 6 werden die Worte „eines Ortschaftsrates“ durch die Worte „eines Ortsteilrates“ und das Wort „Ortschaftsratsitzung“ durch das Wort „Ortsteiltratsitzung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen 1 bis 9:

Ortsteilverfassungen der Ortsteile Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra

Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009



Höche, Bürgermeister

Ausfertigungs- u. Bekanntmachungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 19-24/2008 vom 22.12.2008 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 197-24/2008 vom 22.12.2008.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. 5. Satzungsänderung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 12.01.2009
Gemeinde Hohenstein, den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



spulter Faden. Zwischen den Balken auf goldenem Grund drei blaue Flachsblüten. Die Flagge ist gelb – blau gespalten und trägt in der Mitte das Ortswappen.

(3) Das Wappen und die Flagge sind in der Anlage dargestellt.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Branderode beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Branderode gelten das vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein bestimmte Wappen und Flagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege dürfen das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Branderode bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.

(2) Das Wappen besteht aus einem goldenen Schild. Das Schild hat zwei Schrägbalken (von links oben nach rechts laufend). Belegt mit je einem goldenen Weberschiffchen, darin ein aufge-

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tra-

dition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Branderode angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht

entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen - die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde, - die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie - das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Branderode betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemein-

de Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich am Pflingstrasen, Schulberg und in der Hauptstraße befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Branderode tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

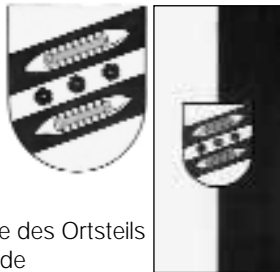
Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009
Höche, Bürgermeister



Anlagen - Wappen des Ortsteiles
- Flagge des Ortsteiles

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteiles Branderode

Wappen des Ortsteiles Branderode



die Flagge des Ortsteiles Branderode

Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Holbach beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Holbach“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Holbach gilt das vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein bestimmte Wappen. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege darf das Wappen der ehemaligen Gemeinde Holbach bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden. Eine Flagge wird nicht geführt.

(2) Das Wappen besteht aus einem zweigeteilten Schild. Rechts ist ein schwarzer Wolf auf gelben Grund und links neun schwarz – weiße Balken. Umrahmt wird das Wappen mit einem schmalen schwarzen Rand.

(3) Das Wappen ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehe-

maligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Holbach angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,
- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie
- das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde

Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Holbach betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen

an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich am Lindenhügel, der ehemaligen Gaststätte, der Feuerwehr und der Neubauernsiedlung (Levin) befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Holbach tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister

Anlage

- Wappen des Ortsteiles

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteiles Holbach

Wappen des Ortsteiles Holbach



Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürger-



lichen Engagement und zur besseren Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Klettenberg beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird „Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Klettenberg“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Klettenberg gelten das vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein bestimmte Wappen und Flagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege dürfen das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Klettenberg bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.

(2) Das Wappen besteht aus einem Schild, einem Helm und einem Helmdeckel. Das Schild ist Silber und in der Mitte ein schwarzer schreitender Hirsch. Der Helm ist gold gekrönt mit zwei schwarzen Hirschstangen.

Die Helmdecke ist schwarz – silber.

Die Flagge ist weiß – schwarz gespalten.

(3) Das Wappen ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder

gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Klettenberg angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.
- (9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommenden weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.
- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,
 - die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie
 - das geltende Ortsrecht zu beachten.
- (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vor-

gesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Klettenberg betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich an der Ecke Ernst-Thälmann-Straße, in der Rehgasse, am Quelle-Shop und in der Hollandstraße (Ecke Sieg. Lange) befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Klettenberg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009



Höche, Bürgermeister

Anlage

- Wappen des Ortsteiles

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteiles Klettenberg

Wappen des Orts-
teiles Klettenberg



Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Anlage 4 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Liebenrode beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „**Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Liebenrode**“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Liebenrode gelten das vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein bestimmte Wappen und Flagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege dürfen das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Liebenrode bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.

(2) Das Wappen besteht aus drei in rot schwebenden goldenen Pflugscharen. Im goldenen Schildhaupt befindet sich eine liegende schwarze Wolfsangel.

Die Flagge ist gelb – rot gespalten und trägt in der Mitte das Ortswappen.

(3) Wappen und Flagge sind in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere

der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zu-

kommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Liebenrode angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,
- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie
- das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Liebenrode betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.

Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich in der Lindenstraße 48 (ehem. Konsum) und in Steinsee befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Liebenrode tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009

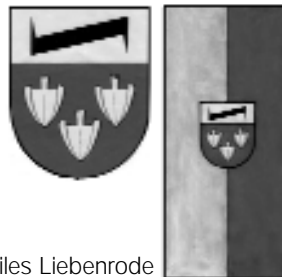
Höche, Bürgermeister



Anlagen - Wappen des Ortsteiles
- Flagge des Ortsteiles

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteiles Liebenrode

Wappen des
Ortsteiles
Liebenrode



Flagge des Ortsteiles Liebenrode

Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Anlage 5 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Limlingerode beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Limlingerode“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Der Ortsteil Limlingerode führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Limlingerode angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen - die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,

- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie

- das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Limlingerode betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu un-

terrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich an der Brücke gegenüber DGH und am Bäcker befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Limlingerode tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009

Hoche, Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009

Hoche, Bürgermeister



Anlage 6 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thürin-

gen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Mackenrode beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „**Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Mackenrode**“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Der Ortsteil Mackenrode führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Mackenrode angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung

der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,
- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie

- das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Mackenrode betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich am Kastanienplatz und an der Röste befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Mackenrode tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Anlage 7 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23,

S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Obersachswerfen beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „**Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Obersachswerfen**“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Obersachswerfen gilt das vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein bestimmte Wappen. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege darf das Wappen der ehemaligen Gemeinde Obersachswerfen bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden. Eine eigene Flagge wird nicht geführt.

(2) Das Wappen besteht aus einem in der Mitte gold – blauen Wellenbalken. Das Wappen in Form eines Schildes ist blau – gold längs geteilt. Im Oberen und Unteren Feld ist je eine gold – blaue Kugel.

(3) Das Wappen ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden

Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Obersachswerfen angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen - die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,

- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie

- das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsord-

nung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Obersachswerfen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich an der ehemalige Gemeindeverwaltung und an der Bushaltestelle befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Obersachs-
werfen tritt am Tage nach der öffentlichen Be-
kanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, d. 13.01.2009



Höche, Bürgermeister

Anlagen - Wappen der Ortsteiles

**Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteiles
Obersachswerfen**

Wappen des Ortsteiles
Obersachswerfen



Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009



Höche, Bürgermeister

Anlage 8 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein
hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als An-
lage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45
der Thüringer Gemeinde- und Landkreisord-
nung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr.
23, S. 501) in der Fassung der Neubekannt-
machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14,
S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürger-
lichen Engagement und zur besseren Teilha-
be an Kommunalen Entscheidungsprozessen
vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch
Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung
gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thürin-
gen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die
nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Schiedungen beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „**Gemeinde
Hohenstein - Ortsteil Schiedungen**“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Der Ortsteil Schiedungen führt kein eigenes Wap-
pen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter
der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend
der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kom-
munalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des
Ortsteilrates.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein
führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige
Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zu-
gesichert, im Falle von festgestellten Verstößen
gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder
gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur
Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grund-
sätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkun-
gen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde
Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüg-
lich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen sei-
ner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung
und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und
dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbeson-
dere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuar-
beiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch
den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestim-

mungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem

Ortsteil Schiedungen angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,
- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie
- das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Schiedungen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmit-

gliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich am Laden, Hinterdorf (DGH) und gegenüber der Gaststätte befinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Schiedungen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 13.01.2009



Höche, Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009



Höche, Bürgermeister

Anlage 9 zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 22.12.2008 als Anla-

ge zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagement und zur besseren Teilhabe an Kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Trebra beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Trebra“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Trebra gelten das vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein bestimmte Wappen und Flagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege darf das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Trebra bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.

(2) Das Wappen besteht aus einem silbernen Schild mit rot – silbern gestücktem Bord, eingebogener, von drei Eichenblättern in verwechselter Tinktur begleiteter, grüner Spitze und silbernem Wellenschildfuß. Die Flagge ist weiß – grün gespalten und trägt in der Mitte das Ortswappen.

(3) Das Wappen und die Flagge sind in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

(5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Hohenstein, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein. Näheres regeln Benutzungsordnungen.

2. Der Ortsteilrat ist bei Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.

3. Das Mitgliedsrecht bei Verkäufen aus dem ehe-

maligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.

4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.

5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Hohenstein Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Gemeindeverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeit werden in dem Ortsteil Trebra angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommenden weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen - die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde, - die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie - das geltende Ortsrecht zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde

Hohenstein. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Hohenstein ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt diese als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Trebra betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenden Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß der im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vorgeschriebenen Einwohnerversammlung beruft der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung wird in einem ausgewählten Ortsteil der Gemeinde Hohenstein stattfinden, der jährlich wechselt.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Verkündungstafeln, welche sich am DGH befindet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Trebra tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Anlagen

- Wappen des Ortsteiles Trebra
- Flagge des Ortsteiles Trebra

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteiles Trebra

Wappen des Ortsteiles Trebra



Flagge des Ortsteiles Trebra



Rechtsaufsichtliche Würdigung am 12.01.2009
Ausfertigung Gemeinde Hohenstein,
den 13.01.2009

Höche, Bürgermeister



Internetadresse der Gemeinde: www.gemeindehohenstein-harz.de

Visumfreies Reise in die USA ab dem 12. Januar 2009

Electronic System for Travel Authorization (ESTA)

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen, wenn Sie vorhaben, als deutscher Staatsangehöriger in die USA zu reisen:

Das US „Department of Homeland Security“ hat mitgeteilt, dass **ab dem 12. Januar 2009** alle Reisenden aus Ländern des „Visa Waiver“ Programms (VWP), also auch Deutsche, vor einer beabsichtigten **visumfreien** Einreise auf dem See- oder Luftweg in die USA (auch Transit) **zwingend** via Internet unter <https://esta.cbp.dhs.gov> eine gebührenfreie **elektronische Einreiseerlaubnis** („Electronic System for Travel Authorization“ – ESTA) einholen müssen. Die Beantragung über Dritte (z. B. Reisebüro) ist möglich. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt für beliebig viele Einreisen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren. Nur bei folgenden Sondersituationen muss auch vor Ablauf von zwei Jahren eine neue „Travel Authorization“ beantragt werden.

- Wechsel des Reisepasses
- Änderung des Namens
- Wechsel der Staatsangehörigkeit
- Wechsel des Geschlechts
- Wenn sich Ihre Antwort auf eine der im ESTA-Antragsformular gestellten mit ja oder nein zu beantwortenden Fragen geändert hat (siehe hierzu die o. a. ESTA-Webseite).

Die Webseite mit dem elektronischen Antragsformular ist auch in deutscher und 15 weiteren Sprachen verfügbar.

In aller Regel erhält der Antragsteller innerhalb kurzer Zeit eine Antwort. Es empfiehlt sich, die Erlaubnis auszudrucken und bei Reisen mit sich zu führen. Im Falle einer Ablehnung durch ESTA kann die Reise zunächst nicht angetreten werden. Sie müssen sich in einem solchen Fall zur Beantragung eines Visums an die zuständige US-Auslandsvertretung wenden. Erst im Rahmen des Visumverfahrens werden Ihnen ggf. auch die Gründe für die Ablehnung der Elektronischen Einreiseerlaubnis mitgeteilt.

Die zuständigen US-Behörden empfehlen, den

Antrag gemäß ESTA nach Möglichkeit mindestens 72 Stunden vor Reiseantritt zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Vorliegen einer Einreiseerlaubnis nach diesem neuen elektronischen Verfahren (wie auch bei Vorliegen eines gültigen US-Einreisevisums) die abschließende Entscheidung über die Einreise weiterhin den US-Grenzbeamten vorbehalten bleibt.

Weitere Informationen über ESTA erhalten Sie auf der Webseite http://www.cbp.gov/xp/cgov/travel/id_visa/esta/about_esta/ in englischer Sprache oder bei der nächsten US-Auslandsvertretung.

Für dienstliche Reisen in die USA unter Nutzung eines Dienst- oder Diplomatenpasses gelten die beschriebenen Änderungen nicht, da für solche Reisen weiterhin Visumpflicht besteht. ESTA gilt auch nicht für Einreisen in die USA auf dem Landweg aus Mexiko oder Kanada.

HINWEIS:

Diese Informationen beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amts. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Gesetzliche Vorschriften können sich jederzeit ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes wird im Zweifelsfall empfohlen.

(Verf.: AA, Referant 200)



Spruch der Ausgabe

**Ein jeder kehre vor seiner eigenen Tür,
dann wird die ganze Straße sauber.**

- chinesische Weisheit -

Fernseh- & Hausgeräteservice

Meisterbetrieb **FRANK ZINKE**

Reparatur • Verkauf • Beratung • Service

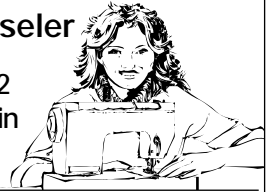


37345 Weißenborn-Lüderode • Hauptstr. 18/20
Telefon und Fax 03 60 72 / 9 07 11

Änderungsschneiderei

Angelika Wieseler

Lange Gasse 82
99755 Hohenstein
OT TREBRA



Telefon 03 63 37/4 07 61
Handy 01 73/1 60 26 64

Alle Jahre wieder ... kommt der Weihnachtsmann

Am 17. Dezember 2008 feierten die Hortkinder unserer Grundschule ihr Weihnachtsfest in der Turnhalle Klettenberg. Viele Gedichte, Lieder und ein kleines Weihnachtsprogramm der Klasse 2 führ-

ten die Kinder voller Freude dem Weihnachtsmann vor. Für die feierliche Ausgestaltung und das gute Gelingen möchten sich die Horterzieherinnen recht herzlich bedanken bei:



Moderne Floristik auf 80 m²

Schnittblumen und Topfpflanzen in großer Auswahl ... Fleurop-Dienst ... Hochzeitschmuck ... Trauerfloristik (Kränze, Gestecke u.m.) ... ausgefallene Keramik ... künstliche Accessoires ... Geschenkartikel ... Raum- u. Tischdekoration ... sowie zahlreiche Dekorationsanregungen für „Ihr zu Hause“!

99755 Hohenstein/OT MACKENRODE
Mittelbergstraße 1 • Tel. 03 63 36/5 76 63
Mo/Di/Do/Fr 8.30-18 • Mi 8.30-13 • Sa 8-12 Uhr

Inh. Peggy Zornemann



- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| ✗ Tapezierarbeiten | ✗ Spachtel-Glätttechnik |
| ✗ Lackierarbeiten | ✗ Fassadensanierung |
| ✗ Fußbodenverlegearbeiten | ✗ Dekorative Wandgestaltung |

99755 Hohenstein - OT Mackenrode • Feldstr. 41
Telefon 03 63 36/5 78 81 • Fax 03 63 36/5 78 82
Funk 01 73/5 73 68 70

EINKAUF TREBRA

Treff

Inh. Clemens Hoffmann
Schulstraße 68, Hohenstein / Trebra
Tel.: 036337 / 48 77 5

**Lebensmittel & Geschenke
Ofenfrische Backwaren
Plattenservice
Reinigungsannahme &
Heißmangel**

Mo.-Fr. 8 12 & 15 18, Sa. 7 11 Uhr



- den Schulleiternsprechern Frau Schmeltzer und Frau Spletstößer,
- dem Getränkehandel Martina und Hartmut Rohmann in Mackenrode,
- bei dem Floristikgeschäft „Sunflower“ Peggy und Ines Zornemann in Mackenrode,
- bei der Bäckerei Schlichting in Limlingerode
- und bei dem lieben Weihnachtsmann.

gez. Hort der staatl. GS „Thomas Müntzer“ Klettenberg

Bestattungen Westerhausen



99735 Haferungen

Telefon:

03 63 35/3 87 30

- Erd- und Feuerbestattungen
- pietätvolle Beratung im Todesfall
- Überführungen
- Übernahme aller Behördengänge

Musikalische Umrahmung zur Weihnachtsfeier

Ein herzliches Dankeschön sagen die Senioren von Holbach den Schülern der 3. und 4. Klassen der Grundschule Klettenberg und ihrem Musiklehrer Herrn Meier. Die Schüler umrahmten die Weihnachtsfeier in Holbach mit Liedern und Gedichten. Besonders der Sologesang von Aileen Ritter gefiel allen Besuchern sehr.



Tel. 03 63 32/
2 03 43



**STEFFEN
PROBST**
ELEKTRO-
ANLAGENTECHNIK

Hausgeräte-Reparaturen
Feierabend-Notdienst, jeden Dienstag*
bis 20:00 Uhr ohne Aufpreis! *Nach vorheriger Absprache

Handelsservice & Baumanagement
Gerald Blanke



Isolierglas • Flachglas • Spezialglas
Kunststoffe • Fenster • Türen
Wintergärten
Baumanagement • Baubetreuung

99755 Hohenstein/OT Mackenrode • Mackenroder Hauptstr. 52
Tel. 03 63 36/5 77 01 • Fax /57 08 58 • Mobil 01 79/6 89 28 97
E-Mail: GBlanke@t-online.de

Winterstille

Graues Gewölk brachte Schnee früh am Morgen.
Zugedeckt sind alle Wege und Fluren.
In diese reinliche schneeweiße Decke
schreibe ich erste, gut sichtbare Spuren.

Über den Hang geht's hinauf bis zum Waldrand.
Unter der Tanne sind Zapfen verstreut.
Ringsum nur Stille - der Schnee und die Bäume.
Von ferne hör ich leises Glockengeläut.

Blaßgrauer Dunst hält sich in den Zweigen.
Steil führt mein Pfad vorbei an den Klippen.
Links eine Schonung - rechts ein Hochsitz -
drüben viel Heu in den Futterkrippen.

Dann spür ich plötzlich, der Himmel wird heller,
neben mir zarte behutsame Schatten.
Nebel zerfließen. Nun schau ich auf weite
strahlende, schneeige, sonnige Matten.

Über mir wölbt sich ein tiefblauer Himmel.
Bald hör ich Stimmen, die bis zu mir dringen.
Was für ein Wintertag! Tief in mir drinnen
spüre ich lautloses, glückliches Singen.

Ein Rezept fürs neue Jahr

Man nehme zwölf Monate, putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und Angst und zerlege jeden Monat in dreißig oder einunddreißig Tage. Es wird jeder Tag einzeln angerichtet aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor. Man füge drei Esslöffel Optimismus hinzu, einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt. Dann wird die Masse mit Liebe übergossen. Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit.



Welche Kräuter passen wozu?

Dill zu: Gurken, Tomaten-, Kartoffelsalat, grünem Salat, Saucen, Eierspeisen, gekochtem Fleisch und Fisch

Kerbel zu: Salaten, Käse, Eiern, Fisch, Suppen und Saucen

Beifuß zu: fettem Fleisch, fettem Geflügel, fettem Fisch und Gemüsesuppen

Borretsch zu: Gurken, Salaten, kalten Saucen

Paprika zu: Salaten, Suppen, Saucen, Fleisch, Eiern und Fisch

Fenchel: Fenchelsamen zu Backwaren und Brot, Fenchelblätter zu Salaten, Fisch

Liebstockel zu: Suppen, Saucen, Tomaten- und Paprikasalaten, Hackfleisch, Schweine-, Lamm- und Hammelfleisch

BESTATTUNGSHAUS

Eckhard Schade • Bestattermeister

- Der letzte Weg in guten Händen -



**BEISTAND und HILFE
TAG und NACHT.**

Telefon 0 36 31/90 02 90

Telefon 03 63 31/3 09 30

**99734 NORDHAUSEN
Stolberger Straße 35**

**STEFFEN
STOSIEK**

DACHDECKERMEISTER

Bedachungen aller Art • Schornsteine
Fassadengestaltung • Bauklempnerei

99755 Hohenstein/OT Limlingerode, Hintergasse 58
Tel./Fax 03 63 36/5 00 70, Funk 01 74/9 30 74 80

Land-Waren-Haus
Flarichsmühle
 bei Großwechungen



**Tierbedarf
 Futter...Farben...
 Eisenwaren
 Naturkost
 Säfte...
 Saaten...**

99735 Flarichsmühle Tel. 03 63 35/4 07 97
 Di.-Fr. 13.00-18.30 • Sa. 9.00-14.00 • Mo. geschlossen

Taxivermittlung **TAXI**

H. GIRSCHIK

- Krankenfahrten (alle Kassen)
- Fahren zur Dialyse
- Mietwagen mit Fahrer
- Mietwagen bis 8 Pers. mit Fahrer
- Krankenfahrten mit Rollstuhl

99755 Hohenstein OT Schiedungen
 Telefon 03 63 37/4 05 50

• Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen •
DIE GÄRTNERIN AUS LIEBE
 Oper von W. A. Mozart Premiere am 6.2.2009 um 19:30 Uhr

Die neue Gärtnerin Sandrina wird vom Gutsherrn Don Anchise umworben. Seine Kammerzofe leidet darunter, hofft sie doch, den reichen Herrn für sich gewinnen zu können. Die neue Gärtnerin ist allerdings in Wirklichkeit gar keine Gärtnerin. Sie hat den Dienst auf dem Gut nur angenommen, weil sie hier ihren ehemaligen Geliebten zu treffen hofft – der allerdings vor seiner Heirat mit einer anderen steht. Dass auch die Braut auf dem Gut ihren ehemaligen Verlobten treffen würde, hat niemand geahnt. Erschrecken über die unverhofften Wiederbegegnungen, Eifersucht und Standesdenken lassen die Handlung turbulent werden, bis endlich der Gutsherr drei Paaren seinen Segen geben kann.

Achtzehnjährig schuf Mozart diese heitere, italienische Oper als Beitrag zum Münchner Karneval. Fünf Jahre später wurde auch ihre deutsche Fassung vom jungen Komponisten autorisiert. Sie ist auch als „Die verstellte Gärtnerin“ bekannt.

Die Darsteller, Studierende der von Prof. Elmar Fulda geleiteten Opernschule am Institut für Gesang | Musiktheater der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, entsprechen in ihrem Alter dem des Komponisten und können wunderbar glaubhaft machen, dass sie daran interessiert sind, die verwickelten Liebesverhältnisse auf einem Landgut im Mailändischen zu ihren Gunsten lösen zu wollen.



Musikal. Leitung: Prof. A. Bramall • Inszenierung: E. Fulda
 Ausstattung: U. Werner • mit Studierenden d. Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Weitere Vorstellungen: 11., 22., 28. Februar,
 1. März, 4. und 24. April 2009
 Tel. (03631)983452 o. www.theater-nordhausen.de

ERSATZTEILE & TUNING
 Inhaber Martin Fricke

Groß- und Einzelhandel für

- Reifen
- Tuning
- Ersatzteile und Zubehör



99755 Hohenstein/OT Branderohe • Pflingstrassen 14
 Telefon 036336/56212 • Telefax 036336/57906
 Öffnungszeiten Mo. bis Fr. 17 bis 19 Uhr

FriseurSalon Seidenstücker
 in TREBRA, Schulstraße 3, (DGH)

NEU: Montag 10-18 Uhr • Samstag 8-11.30 Uhr

Wir können mit und ohne Termin arbeiten, aber wenn Sie einen Termin vereinbaren, entstehen kaum Wartezeiten. Danke!

Termine sind möglich über
 Telefon 03 60 77/2 19 00
 oder 01 73/9 73 78 05

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Montagebau Stilzebach

Tor- und Antriebstechnik
Garagentore
Haus- und Innentüren
Fenster - Rolläden

99755 Hohenstein/Trebra,
Schulstraße 12
Tel./Fax: 03 63 37/4 04 84
Mobil: 01 72/9 70 17 65

Ihr
Partner
für kom-
petenten
Komplett-
service

Wer Sport treibt, wird belohnt

Wer regelmäßig sportlich aktiv ist, tut nicht nur etwas für sein Aussehen und seine Gesundheit, sondern kann dabei auch noch einige Kalorien verlieren.

Und auch wer sich eigentlich als unспортlich einschätzt, sollte versuchen, jede Gelegenheit zu nutzen, aus einer normalen Bewegung mehr zu machen: Treppen steigen statt Fahrstuhl fahren oder Laufen statt mal wieder ins Auto zu steigen.

Sportarten *Kalorienverbrauch je Sportart pro 1/2 Stunde*

• Aerobic	280
• Ballett	265
• Bauchtanz	120
• Brustschwimmen	200
• Golf spielen	135
• Gymnastik	150
• Joggen (9 km/Stunde)	300
• Kanu fahren	245
• Rad fahren (10 km/Stunde)	84
• Reiten (Trab)	145
• Rock'n Roll tanzen	300
• Rudern	250
• Rückenschwimmen	150
• Tennis spielen	165
• Tischtennis spielen	165
• Turnen (Reck/Barren)	280
• Windsurfing (Anfänger)	300

FLIESENLEGER



Marcel Diener
FLIESEN · PLATTEN · MOSAIK · NATURSTEIN
Emel Thälmann-Str. 61 · 99755 Hohenstein
OT Klettenberg · Tel.: 036336-57593 · Mobil: 0182-4335108
Fax: 03222-1448573 · E-Mail: marcel.dieners@t-online.de

Gesundheits-Tipps

... Bloß nicht gleich Tabletten schlucken. Pro-bieren Sie's erst mal mit Zitronen. Reiben Sie sich mit der Schale einer unbehandelten Zitrone die Schläfen, jeweils zwei Minuten. Die Duftstoffe ver-treiben die **Kopfschmerzen**.

... Bananen enthalten Wirkstoffe, die den War-zen-Virus langsam, aber sicher abtöten. Reiben Sie die **Warze** einfach mehrere Wochen lang täg-lich mit einer Bananen(innen)schale ab.

Internetadresse der Gemeinde:
www.gemeindehohenstein-harz.de




• ISDN • DSL • Network- & Datentechnik

Witzkersstraße Hauptplatz, 66
99755 Hohenstein / Marktbernsch-
tzen koedit@t-online.de

tel 036336 / 5 / 99 14
fax 036336 / 5 / 99 16
Mobil 0160 / 96 33 97 89

Metal- und Zaunbau SCHIKORRA



- Tore und Zäune
- Geländer und Gitter
- Überdachungen
- Sektionaltore
- Bauschlosserarbeiten

99755 Klettenberg • Molkereiberg 2
Tel./Fax.: 03 63 36 / 5 66 98

Wo ist das in der Gemeinde Hohenstein aufgenommen?



Suchbild Nr. 17 Frank Spellner 036336-56481

Und hier jetzt die Auflösung von unserem Suchbild Nr. 16 aus der letzten Ausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“: Blick nach Süden auf den Hopfenberg bei Klettenberg, oben links die Trafostation und von links nach rechts der Feldweg vom Molkereiberg zur B 243 Richtung Mackenrode.

Wir gratulieren allen, die unser Suchbild richtig erkannt haben. Nun viel Spaß mit dem Suchbild Nr. 17! Wo ist das in der Gemeinde Hohenstein aufgenommen?



TISCHLEREI LANGE

Treppen • Fenster
Haustüren • Innentüren
Innenausbau

99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Liebenröder Straße 58

Tel. 036336/56244 • Mobil 0172/5421743
E-Mail: lange-klettenberg@t-online.de

KRANZ- UND BLUMENBINDEREI

Florist-Meisterin

Elke Rothhagen

Moderne Floristik
für jeden Anlass.

Am 14.2.2009 ist Valentinstag.

*Sagen Sie einem lieben Menschen
mit Blumen Dankeschön!*

99735 Hohenstein OT Trebra
Lange Gasse 87

Telefon 03 63 37/4 03 02



Hundesportverein Wieda Gemeinsam Spaß haben und den Gehorsam lernen

Der Hundesportverein Wieda startet aufgrund der großen Nachfrage bereits Mitte Februar mit seinen verschiedenen Kursen. Die erste Übungsstunde für erwachsene Hunde beginnt als Gehorsamskurs mit den Schwerpunkten „Leinenführigkeit und Gehorchen unter Ablenkung“ am Dienstag, dem 17. Februar, um 17.00 Uhr. Am Samstag, dem 21. Februar, treffen sich die Junghunde ab einem Alter von 6 Monaten bereits um 10.00 Uhr um neben dem Erlernen der Grundkommandos natürlich auch noch viel miteinander zu spielen. Die Welpenspielstunde findet ab Dienstag, dem 24. Februar um 17.00 Uhr statt, auch hier soll schon ganz langsam daran gearbeitet werden, dem kleinen Vierbeiner erste einfache Kommandos anzutrainieren.



Absoluter Gehorsam auch in der Gruppe bei der Übung „Bleib“

Beim HSV Wieda sind alle Rassen und Mischungen herzlich willkommen. Gern gesehen sind auch kleinwüchsige Hunde, denn auch diese lassen sich erziehen und haben sehr viel Spaß an der Arbeit zusammen mit ihrem Herrchen oder Frauchen.

Eine Anmeldung ist aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich bei Elisabeth Fürkötter-Schafft unter der Telefon-Nr. 05523/8014. Infos auch unter www.agility-in-wieda.de.

Zu den Unterrichtsstunden bitte Leckerli, Spielzeug und eine feste Leine (keine Flexi-Leine!) mitbringen. Für alle Kurse muss am 1. Tag ein gültiger Impfschein und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Bericht: Birgit Neumann, Tanner Str. 9, 37445 Walkenried, Tel.: 05525/209968

Internetadresse der Gemeinde:
www.gemeindehohenstein-harz.de



Massagepraxis FRICKE

**Manuelle Lymphdrainage n. Dr. Vodder
Fußreflexzonen-therapie • Klassische
Massagen • Chirogymnastik**

- Bindegewebsmassagen
- Migränebehandlung
- Solarium
- Magnetfeldtherapie
- Unterwasser-massage
- Stangerbad
- Licht-Wärme-Kältetherapie
- Fango
- Colonmassage
- Bewegungsübungen
- Elektrotherapie
- Inhalation und Atemtherapie
- Medizinische Fußpflege
- Hausbesuche



Ulrike B. Fricke

staatlich geprüfte Masseurin, med. Bademeisterin
und ärztlich geprüfte Lymphdrainagetherapeutin
Zulassung für alle Krankenkassen

99755 Hohenstein/OT Branderode • Pflingstrassen 14
Telefon 03 63 36/5 62 12 oder 01 70/1 60 78 00

R. PROPHET RAUMAUSSTATTUNG

- GARDINEN
- DEKOSTOFFE
- SONNENSCHUTZ
- INSEKTENSCHUTZ
- BODENBELÄGE
- ACCESSOIRES
- POLSTEREI
- TAPETEN

05524
999 551

Hauptstrasse 108 • 37431 Bad Lauterberg

Stromfresser Standby-Modus Was kann man dagegen tun?

Elektronische Geräte im Standby-Modus erleichtern unseren Alltag. Nur so können z. B. Faxgeräte oder Anrufbeantworter auf eingehende Anrufe warten. Doch an vielen Stellen ist diese Bereitschafts-Stellung schlicht und einfach Luxus. Vor allem Videorekorder, Computer, Fernseher oder HiFi-Anlagen verbrauchen unnötig Strom. Bis zu 150 Euro kann man pro Jahr einsparen, wenn man diese unnötigen Stromfresser aufspürt.

Überall wo ein Lämpchen leuchtet, eine Uhr läuft oder sich ein Netz- oder Ladegerät aufwärmt fließt Strom – doch Vorsicht! Nicht immer sind diese unnötigen Stromverbraucher auf den ersten Blick sichtbar. Sind Sie sich nicht sicher – dann einfach mit einem Strommessgerät nachprüfen. Dieses können Sie sich in einer Verbraucherzentrale ausleihen. Wenn Sie die Stromfresser aufgespürt haben, dann sollten Sie diese nach der Benutzung unbedingt ganz abschalten. Haben sie keinen Aus-Knopf oder fließt nach dem Abschalten immer noch Strom – dann Steckdosenleisten mit Schalter nutzen. Wenn Geräte dadurch gespeicherte Voreinstellungen verlieren könnten, wie beim Fax oder beim Videorekorder, dann so genannte Vorschaltgeräte nutzen. Damit bleiben die Voreinstellungen erhalten und der Strom-Verbrauch ist trotzdem fast bei null.

Und nicht vergessen – schon beim Neukauf dringend auf Geräte mit dem Energielabel „Energy“ achten. Diese verbrauchen angeschaltet, sowie im Standby-Modus extrem wenig Strom.

(Quelle: Mitteldeutscher Rundfunk)



**STEINMETZ
LEHMANN**
Große Balmhofstr. 2a
99755 Illich

Tel.: 036332/70060 Fax: 036332/71031
Grabmale-Fensterbänke-Treppen

Gabis & Doreens HAARSTUDIO

Wir bedienen Sie:

Montag	7.30-11.30 Uhr
Dienstag	8.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-20.00 Uhr
Do./Fr.	8.00-17.00 Uhr
Samstag	7.30-12.00 Uhr



99755 Mackenrode • Steinfeldstraße 2
Telefon 03 63 36/5 66 63

BAUDEKORATION JENS VORHAUER

Ilindenstraße 35 - 99755 Ilchenrode

- ✳ Komplettbäder - Fliesenarbeiten
- ✳ Fenster und Lädenbau Trockenbau
- ✳ Dekorative Wandgestaltung
- ✳ Rasenpflege und Baumschnitt
- ✳ Gehweggestaltung

Ihr Partner im
Innenaus-
bau

Tel.: (036336) 60 198 - Mobil: (0162) 9 46 70 14

Alten Wetterregeln ...

- ... Im Januar viel Regen und wenig Schnee, tut Saaten, Wiesen und Bäumen weh.
- ... Auf kalten trocknen Januar folgt oft viel Schnee im Februar.
- ... Braut der Januar Nebel gar, wird das Frühjahr naß führwahr.
- ... Wirft der Maulwurf seine Hügel neu, währt der Winter bis zum Mai.
- ... Wieviel Regentropfen ein Januar, soviel Schneeflocken im Mai.
- ... Je frostiger der Januar, desto freundlicher das Jahr.

Bestattungsinstitut Lutz Penseler

Angerbergstraße 58
99752 BLEICHERODE



BESTÄTTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Fachgeprüft zur Übernahme aller
Bestattungsangelegenheiten
Auf Wunsch auch Hausbesuch

Telefon 03 63 38/4 23 18 Tag und Nacht



**Gebrüder
Kröner**



Heerweg 17
99752 Bleicherode
Tel. 036338/42271
Fax 036338/42273



Elektrowerkzeuge
Elektroinstallation
Schmutzwasserpumpen
Kernlochbohrungen
Gartengeräte
Ersatzteile



www.gk-bleicherode.de



Termine für die Karnevalssaison 2009

Der Klettenberger Karnevalclub hat folgende Veranstaltungen in der Gemeinde Hohenstein geplant:

- 21. Februar 2009:
19.11 Uhr Faschingsball, Gaststätte Klettenberg
- 22. Februar 2009:
15.00 Uhr Kinderkarneval, Gastst. Klettenberg

M^{GASTSTÄTTE} MUSIKANTENSCHÄNKE

Neue Marktstraße 11 • 99768 Ilfeld (Sportplatz)
Tel. 03 63 61/5 07 62 • Mo.-So. geöffnet
Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstage ...

Show- und Tanzkapelle KONTRAST

Kontrast Event Agentur • www.kontrast-musik.de
Muth & Hofmann GbR • Obertor 18 • Ilfeld
Tel./Fax 03 63 31/4 91 01/4 91 02

EINLADUNG

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenrode/Steinsee

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenrode/Steinsee findet am Freitag, dem 20.02.2009 um 20.00 Uhr im Versammlungsraum der ehemaligen Ortsverwaltung statt. Wenn Grundbuchänderungen vorgenommen wurden, bitte aktuelle Auszüge mitbringen.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über das vergangene Jahr
2. Finanzsituation
3. Verschiedenes

Der Vorstand

Am 07. Februar 2009

Karneval mit dem Wertherscher Karneval Verein und der Band „Bartlos“ im „Sachswerfer Handwagen“ in Niedersachswerfen

Am 21. Februar 2009

Karneval in Ilfeld mit dem WCC und der Show & Tanzband Kontrast

Karten unter 036331/49101

Massage und Wellnessparadieses Thea Riechel

- Klassische Massagen
- Manuelle Lymphdrainage
- Dorn-Breuss-Therapie
- Migräne-Therapie
- Kopfschmerz-Therapie
- BGM
- FRZ
- diverse Wärmeanwendungen
- Ohrenkerzenbehandlung
- Hot-Stone-Massage
- Ayurveda-Behandlungen
- auch Hausbesuche

Termine nach Vereinbarung. – Auch Geschenkgutscheine sind hier erhältlich.
99755 Hohenstein/TREBRA • Schulstraße 3 (im Dorfgemeinschaftshaus)
Telefon 03 63 37/1 38 84 • Mobil 01 72/8 81 86 21